

Richtlinien

zur Gewährung von Kommunalem Erziehungsgeld

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 mit Wirkung zum 01.08.2016 folgende Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von kommunalem Erziehungsgeld beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Celle gewährt auf Antrag den Eltern von zwei- und/oder dreijährigen Kindern ein Kommunales Erziehungsgeld, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Eltern müssen in Celle mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- b) Das Kind geht weder in einen Kindergarten, noch in eine andere öffentlich geförderte Einrichtung.
- c) Die Eltern beziehen für das Kind kein Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG.
- d) Die Betreuung findet in einer Gruppe von mindestens drei und nicht mehr als fünf Kindern statt.
- e) Die Betreuung erfolgt wöchentlich an drei Tagen mit je drei Stunden täglich.

§ 2

Spielgruppen

- (1) Das Kommunale Erziehungsgeld für die Betreuung des Kindes in einer Spielgruppe wird maximal für zwei Jahre in Höhe von monatlich 140,00 € und maximal bis zum Juli des Folgejahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gezahlt. Der Betrag setzt sich aus einem Anteil in Höhe von 84,00 € für die Betreuungsleistung und einem Anteil in Höhe von 56,00 € für den Sachkostenaufwand zusammen. Ein zusätzlicher Betrag ist von den Eltern nicht zu leisten.
- (2) Ein Anspruch auf Kommunales Erziehungsgeld für die Betreuung eigener Kinder wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Spielgruppe soll
 - a) eine pädagogische Ausbildung nachweisen oder
 - b) eine pädagogische Vorerfahrung und eine vierwöchige Hospitation in einer Kindertagesstätte abgeleistet haben.

Die Hospitation soll möglichst in einer Krippe oder altersübergreifende Gruppe mit Kindern unter drei Jahren absolviert werden.

Die Eignung für die Leitung einer kommunalen Spielgruppe ist durch eine Bescheinigung, die die KiTa ausstellt, nachzuweisen

- (4) Der Betrieb einer Spielgruppe bedarf der Genehmigung der Stadt Celle. Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Betreuungsleistung einer Gruppe mit maximal fünf Kindern. Eigene anwesende Kinder zählen mit.
- (5) Die Stadt Celle bietet eine Fachberatung für Betreuerinnen oder Betreuer an. Die Zusammenarbeit ist verpflichtend.
Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, die von der Fachberatung angebotenen Fortbildungsmaßnahmen mindestens viermal jährlich wahrzunehmen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen auch anderer Anbieter erwünscht. Wird die geforderte Mindestanzahl nicht erreicht, kann die Stadt Celle die Erlaubnis zur Leitung einer Spielgruppe entziehen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Spielgruppe kann nur zu Beginn eines Monats erfolgen. Hierfür schließen die Eltern mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer einen Vertrag, der Umfang, Betreuungszeit und den Ort der Betreuung regelt. Dieser Vertrag kann monatlich wechselseitig gekündigt werden.
- (7) Die Betreuung liegt in der Verantwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Eltern. Die Stadt Celle übernimmt für Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dieser Betreuungsleistung entstehen, keine Haftung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über freiberufliche Tätigkeiten.
- (8) Die Betreuung kann im Haus der Betreuerin bzw. des Betreuers, in einem Elternhaus oder in angemieteten Räumen stattfinden, soweit Räumlichkeiten mit einer Bodenfläche von mindestens 3 qm je Kind zur Verfügung stehen.
Eine Betreuung in Kellerräumen ist grundsätzlich nicht möglich.
Die Räume müssen hell, freundlich, sauber, gut zu lüften und kindgerecht eingerichtet sein.
Dazu gehört auch eine kindgerechte Ausstattung.
Gehört das eigene Kind nicht zur Spielgruppe, ist für die Durchführung ein eigener Bereich erforderlich (nicht das Kinderzimmer des Kindes).
Ist das eigene Kind mit anwesend, ist ein geschützter Bereich für dieses Kind zu gewährleisten.
Ein Außenspielbereich muss fußläufig erreichbar sein.
Vor Beginn der Betreuung werden diese Voraussetzungen bei einem Hausbesuch durch die Fachberatung der Stadt Celle überprüft. Räumliche Veränderungen, insbesondere durch Umbau, sind der Stadt Celle umgehend mitzuteilen.
Bei Umzug erlischt die Genehmigung. Es ist ein neues Erlaubnisverfahren erforderlich.
- (9) Die Stadt Celle kann nach Anmeldung Einblick in die laufende Arbeit nehmen.
- (10) Für Urlaub bzw. Ferien können ohne Kürzung von Leistungen 18 Betreuungstage und für Ausfallzeiten durch Krankheit 12 Betreuungstage, insgesamt höchstens 30 Betreuungstage pro Jahr, berücksichtigt werden.
- (11) Ein Anspruch auf Kommunales Erziehungsgeld besteht vom 1. des Monats an, in dem ein Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Die Gruppen sollen altersgemischt besetzt werden.
- (12) Einkünfte aus der Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuers im Sinne dieser Richtlinie unterliegen der Einkommensteuerpflicht.

§ 3 **Spielkreise**

- (1) Als Spielkreis im Sinne dieser Richtlinien gelten nur solche Einrichtungen, die nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Sinne des § 12 KiTaG erfüllen. Spielkreise sind von einer juristischen Person zu betreiben.
- (2) Ein Kinderspielkreis im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die sich außerhalb einer Kindertagesstätte befindet und in der Kinder wöchentlich weniger als 10 Stunden an weniger als vier Tagen am Vormittag betreut werden
- (3) Die Stadt Celle übernimmt die für den Besuch von Kinderspielkreisen zu zahlenden Elternbeiträge, sofern diese einen Betrag in Höhe von 84,00 € nicht übersteigen.
- (4) Die Stadt Celle übernimmt angemessene Sachkosten für die anspruchsberechtigten Kinder. Die Sachkosten sind vom Träger durch Vorlage von Quittungen zu belegen.
- (5) Die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 **Zahlungsbedingungen**

Die Auszahlung von Kommunalem Erziehungsgeld nach § 2 erfolgt jeweils zur Mitte eines Monats direkt an die Betreuerin bzw. den Betreuer.

An Spielkreise erfolgt die Zahlung nach Vorlage von Abrechnungsunterlagen (Belegungsliste und Sachkostennachweis).

§ 5 **Beendigung des Anspruchs**

- (1) Die Stadt Celle ist berechtigt, das Kommunale Erziehungsgeld zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt werden. die vorgesehenen Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuung ungeeignet erscheinen oder andere zwingende Gründe für eine Versagung vorliegen.
- (2) Die Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes schließt die Zugangsberechtigung zu einem Kindergarten oder einer von der Stadt zu fördernden Einrichtung nicht aus. Entsprechendes gilt für den Bezug von Betreuungsgeld nach dem BEEG. Wird von den Eltern ein solcher Platz angenommen oder aber Betreuungsgeld bezogen, erlischt der Anspruch auf die Fortzahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes. Die Eltern haben die Stadt Celle unverzüglich über Veränderungen zu informieren.

Celle, den 20.06.2016

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister